

#### 4.5.6 Spannungsfeld Gendergerechtigkeit

Dass der Anteil weiblicher Lehrpersonen wächst, mag sich aus Art. 48 ableiten lassen: *„Wenn Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden, sollen in der Regel Knaben von Lehrern, Mädchen von Lehrerinnen den Unterricht erhalten“* (Art. 48). Die gendergerechte Diktion *„Lehrpersonen“* statt wie bisher *„Lehrer“* mag auch als Indiz dafür herhalten, dass dem weiblichen Geschlecht zumindest im Schulwesen mehr Achtung gezollt wurde.<sup>98</sup> Etwas weniger euphorisch darf – mit heutigen Massstäben – zur Kenntnis genommen werden, dass höhere Positionen wiederum nicht geschlechtsneutral formuliert wurden – und von Frauen auch vermutlich nicht besetzt werden konnten – z.B. *„Schulschritfführer“*, *„Lokalschulinspektor“*, *„Schulkommissar“* ...

#### 4.5.7 Spannungsfeld Anstellungssicherheit: ein langer Weg zum „definitiven“ Status

Das Zugeständnis weiterer Rechte und Sicherheiten mag eine generell erhöhte Wertschätzung des Lehrberufes belegen. Bestimmungen zu den Unterkapiteln *Anstellung*, *Dienstpflicht*, *Entschädigung*, *Disziplinargewalt*, *Disziplinarverfahren* und *Fortbildung* (*„Schulkonferenzen“*) prägen den 3. Abschnitt des Gesetzes über die Lehrpersonen (Art. 103 bis 143).

Andererseits gab es auch Schattenseiten für die Berufszufriedenheit: Die Phase der *„provisorischen Anstellung“*<sup>99</sup> dürfte damals – wie heute – für Lehrerinnen und Lehrer sehr angespannt verlaufen sein: Nicht nur, dass *„die Dauer der provisorischen Anstellung erstreckt“* werden durfte, konnte *„die provisorisch angestellte Lehrperson (...) bei sich ergebenden Gründen zur Unzufriedenheit über Verhalten und Amtsführung (...) jederzeit von Dienste entlassen werden“* (Art. 107/ 4). Zudem musste man zur Erlangung der *„definitiven Anstellung“* (Art. 108) eine zusätzliche *„Lehrbefähigungsprüfung“* ablegen, die von einer vom Landesschulrat bestellten Prüfungskommission durchgeführt wurde (Art. 109). Als wäre das nicht genug, bestimmte Art. 109 auch, dass *„...der Landesschulrat Lehrpersonen auch nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung einer entsprechenden Prüfung unterziehen“* konnte.

Es lasteten also mehrere Damoklesschwerter über den *„provisorisch“* angestellten Lehrpersonen. Erst wenn das *„definitive“* Dienstverhältnis endlich erreicht war, durfte man sich in relativer Sicherheit wiegen: *„Definitiv angestellte Lehrpersonen haben Anspruch auf dauernde Verwendung im Schuldienste und können nicht ohne vorheriges Disziplinarverfahren vom Dienste entlassen werden“* (Art. 108/2). Gleichzeitig konnte man von weiteren kleinen Vorteilen profitieren – dazu gehörte etwa der *„Anspruch auf Entschädigung der Übersiedlungskosten“* für den Fall einer administrativ notwendigen Versetzung (Art. 111).

---

<sup>98</sup>An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass in Liechtenstein erst 1984 das Frauenstimmrecht eingeführt wurde.

<sup>99</sup>Die *„provisorische Anstellung“* ist bis heute üblich. Gemäss der aktuellen Fassung des Lehrerdienstgesetzes, LGBl 2004/4, Art. 12, dauert es allerdings heute sogar drei Jahre. (Siehe Onlineverzeichnis 18)